

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Institut für Psychologie

Studienordnung

für den Diplomstudiengang Psychologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 20. Januar 2003 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Entwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen und Module
- § 9 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot
- § 10 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Basismodule und Wahlmodule
- § 13 Studienablauf
- § 14 Berufspraktische Tätigkeit
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Psychologie mit dem Abschluss „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ der Humboldt Universität zu Berlin. Das Institut für Psychologie gibt Empfehlungen für den Studienablauf.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Studierende sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die ihnen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologin/ Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie als auch wissenschaftliche Untersuchungen und fachliche Aus- und Weiterbildung. Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

(2) Das Grundstudium vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studieneingangsphase eingeleitet. Er ist einerseits nach Prüfungsfächern gegliedert, enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

(3) Im ersten Studienabschnitt des Hauptstudiums werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie eingeführt werden. Ein Forschungsprojekt führt in die eigene Forschungsarbeit ein.

(4) Im zweiten Studienabschnitt des Hauptstudiums erfolgt eine Vertiefung in einem Schwerpunkt des Instituts:

¹ Diese Studienordnung wurde am 30. Juni 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

Klinische Psychologie und Psychotherapie, Arbeits- und Organisationspsychologie oder Kognitions- und Neuropsychologie. Zusätzlich ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(5) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern - zusammen mit psychologischen Erfordernissen - dass sich die Studierenden mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erarbeiten und eine Orientierung in der Philosophie und in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erwerben. Dazu sind Ergänzungsfächer zu absolvieren.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrung in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z. B. in Kliniken, Heimen oder Industriebetrieben) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen, Kenntnisse in der Nutzung von Computern für die Informationsrecherche und Informationsdarstellung sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Semester eine erhebliche zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kenntnisse hinzu.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Das Lehrangebot wird so organisiert, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung und des Berufspraktikums in neun Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Zu Beginn des jeweiligen ersten Semesters im Grund- und Hauptstudium findet eine Einführung in das Studium statt, die auf der Grundlage von Leitfäden für das Psychologiestudium über Studienaufbau und Studieninhalte informiert. Darüber hinaus werden Orientierungsveranstaltungen zu den Tätigkeitsfeldern der Psychologie angeboten.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Der erste Studienabschnitt (das Grundstudium) hat eine Dauer von vier Semestern. Er wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammensetzt.

(3) Der zweite Studienabschnitt (das Hauptstudium) hat einen Umfang von fünf Semestern, einschließlich der Diplomarbeit. Er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Diplomarbeit zusammensetzt.

(4) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten; es sollte in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums absolviert werden.

(6) Nach Ableistung eines Forschungsprojekts wird die Diplomarbeit im 9. Semester angefertigt.

(7) Die Zuordnung von Modulen und Semestern sind nur Vorgaben für die Organisation des Studiums. Sie lassen Freiräume bei der Gestaltung des Studiums (siehe auch Prüfungsordnung).

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor Entscheidungen über die Wahl von Fächern sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden. Eine allgemeine Studienberatung wird in der Abteilung für Angelegenheiten der Studierenden der Humboldt-Universität angeboten.

(2) Darüber hinaus kann für die Klärung persönlicher Probleme eine psychologische Beratung in der Ambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik am Institut für Psychologie in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin/ den Stellvertreter.

(4) Das Institut und die Fakultät unterstützen die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

(5) Die Beratung wird während der Vorlesungszeit und der Semesterferien angeboten.

§ 7 Entwicklung des Studienangebots

(1) Das Institut fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende der Studienkommission berichtet darüber regelmäßig dem Institutsrat.

(2) Eine Evaluierung aller Lehrveranstaltungen wird unter Leitung der Studienkommission regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Module

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten. Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen und Prüfungsanforderungen und kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Die Inhalte der einzelnen Module werden regelmäßig aktualisiert und, verbunden mit einer Empfehlung für die Auf-

teilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Semester, öffentlich bekannt gegeben. Das Institut erstellt einen Modulkatalog (siehe Anlage 2) und ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zu jedem Semester mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

(2) Der Umfang der Module wird in Studienpunkten (SP) angegeben. Ein Studienpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand incl. Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und der zugeordneten Prüfungsleistungen.

(3) Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen. Sie können benotet sein oder nur mit bestanden/ nicht bestanden bewertet werden.

(4) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(5) Die Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch außerpsychologischen Forschungsfeldern wird deutlich gemacht und eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Themen geboten. Der Nachweis eigenständiger Studienleistungen ist im Rahmen des Besuchs von Vorlesungen im allgemeinen nicht möglich.

(6) Übungen sollen vor allem der Ausbildung arbeitsrelevanter Fertigkeiten dienen. Sie werden daher vor allem in Verbindung mit der Methodenausbildung genutzt. Diese Fertigkeiten werden durch das Lösen von Aufgaben ausgebildet. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt in der Regel 30.

(7) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Befunde, Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Die Studierenden sollen sich selbständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten und die Ergebnisse in Form von Referaten, Ausarbeitungen und Diskussionsbeiträgen darstellen. Es sollen das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt werden. Seminare sollten im ersten Studienabschnitt nicht mehr als 30 und im zweiten Studienabschnitt nicht mehr als 20 Teilnehmer haben.

(8) Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb von Fertigkeiten. Sie sollen praktische Erfahrungen zur theoriegeleiteten Datensammlung und zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung vermitteln. Vor der Diplomvorprüfung sind Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten. Dazu gehören die Verhaltensbeobachtung und die Planung, Durchführung, Auswertung und Kurzdarstellung psychologischer Experimente. Im zweiten Studienabschnitt stehen Verfahren der Gesprächsführung, der Intervention und Diagnostik einschließlich der Gutachterstellung im Vordergrund. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.

(9) Fallseminare des zweiten Studienabschnittes haben wegen der notwendigen intensiven Betreuung eine maximale Teilnehmerzahl von 5 und dienen der Einübung von Fertigkeiten bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Dazu gehören das Training in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Situationen.

(10) Exkursionen haben die Aufgabe, die Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Diplompsychologen zu ermöglichen und damit realistische Vorstellungen über die berufliche Praxis zu vermitteln. Die Teilnehmerzahl sollte 15 nicht übersteigen. Exkursionen finden in Verbindung mit den Veranstaltungen zur Berufserkundung sowie im zweiten Studienabschnitt als seminarbegleitende Veranstaltungen statt.

(11) Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Diplomarbeit vorbereiten und anfertigen. Es werden der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert. Ein Kolloquium soll maximal 15 Teilnehmer haben.

(12) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Das empirische Projekte bzw. das Forschungsprojekt sollen die Studierenden in beiden Studienabschnitten an der Bearbeitung von Fragestellungen aus der psychologischen Praxis und Forschung beteiligen. Voraussetzungen sind Aufgaben, die durch studentisches Mitarbeiten in der gegebenen Zeit bewältigt werden können. Durch die Einbindung in laufende Dienstleistungs- und Forschungsprojekte wird eine Verbindung zwischen inhaltlicher Vertiefung und Methodik geschaffen.

Die Projekte umfassen eine Vorbereitungs- und Durchführungsphase und werden mit intensiver Betreuung realisiert; ein schriftlicher Projektbericht ist anzufertigen. Die Mitarbeit an einem Projekt soll die integrative Nutzung vermittelten Wissens und Könnens aus inhaltlichen und methodischen Fächern fördern.

Das empirische Projekt im ersten Studienabschnitt wird im dritten oder vierten Semester realisiert. Seine Laufzeit beträgt ein bis zwei Semester.

Das Forschungsprojekt im zweiten Studienabschnitt eignet sich besonders als Ausgangspunkt für eine Diplomarbeit. Das Thema kann in Untersuchungen der Diplomarbeit weitergeführt werden. Das Forschungsprojekt wird im sechsten Semester realisiert. Seine Laufzeit beträgt ein Semester.

§ 9 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot

Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen vermittelt nur ein Grundwissen. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussion in Studentengruppen sowie Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten wird vorausgesetzt. Eine Kontrolle des Selbst-

studiums sollte über Referate oder Klausuren gesucht werden. Besonders in Verbindung mit der Studieneinführung, in Methodenkursen und in Praktika wird empfohlen, den Stoff in begleitenden Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

Das Studium der Psychologie wird durch das Verständnis der Arbeitsweise von Nachbardisziplinen gefördert. Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Disziplinen wie Philosophie, Linguistik, Medizin, Informatik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften oder Jura zu nutzen.

§ 10 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden. Sie sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen im Anhang ausgewiesen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und die Erfüllung von Prüfungsanforderungen setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in Psychologie voraus. Bis zu zwei Fachprüfungen des Vordiploms können aber bis zur Vergabe des Themas der Diplomarbeit aufgeschoben werden.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen. Sie beziehen sich auf die einzelnen Module. Unbenotete Prüfungsleistungen bilden eine der Voraussetzungen für den Erwerb des Vordiploms bzw. Diploms. Benotete Prüfungsleistungen werden zu sog. Fachprüfungen zusammengefasst. Hierbei handelt es sich nicht um zusätzliche Prüfungen, sondern lediglich um die Zusammenfassung der studienbegleitend nachgewiesenen Prüfungsleistungen in den Modulen, die der jeweiligen Fachprüfung zugeordnet sind.

§ 12 Basismodule und Wahlmodule

Das Diplomstudium beinhaltet Basismodule, die durch Prüfungsleistungen nachzuweisen sind und für alle Studierende verbindlich sind. Hinzu kommen Wahlmodule aus einem Wahlpflichtbereich; sie sichern eine flexible Gestaltung des Studiums je nach individuellen Studieninteressen, insbesondere durch Wahl nichtpsychologischer Ergänzungsfächer.

§ 13 Studienablauf

Eine Übersicht über den Ablauf des Studiums gibt die folgende Tabelle. Ein detaillierterer Studienablaufplan findet sich in Anhang 1. Die Inhalte, Voraussetzungen und Prüfungsanforderungen der einzelnen Module können dem Modulkatalog in Anhang 2 entnommen werden.

Sem	Studieninhalte
1	Basis- und Beobachtungspraktikum, Allgemeine und Biologische Psychologie fakultativ: Mathematisches Propädeutikum
2	Experimentalpraktikum, Methoden I, Allgemeine und Biologische Psychologie
3	Empirisches Projekt, Methoden II, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie
4	Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie, Grundlagen der Diagnostik, ggf. nichtpsychologisches Ergänzungsfach
5	Angewandte Diagnostik, Klinische/ Arbeits- und Organisations/ Pädagogische Psychologie, nichtpsychologisches Ergänzungsfach
6	Forschungsprojekt, Angewandte Diagnostik, Klinische/ Arbeits- und Organisations/ Pädagogische Psychologie, ggf. nichtpsychologisches Ergänzungsfach
7	Schwerpunktstudium (Klinische Psychologie und Psychotherapie/ Arbeits- und Organisationspsychologie/ Kognitions- und Neuropsychologie), Forschungsmethoden u. Evaluation
8	Schwerpunktstudium (Klinische Psychologie und Psychotherapie/ Arbeits- und Organisationspsychologie/ Kognitions- und Neuropsychologie), Forschungsmethoden u. Evaluation
9	Diplomarbeit

§ 14 Berufspraktische Tätigkeit

Im zweiten Studienabschnitt (nach der Diplom-Vorprüfung) ist eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen; sie ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung. Die Praktika sollen den Studierenden ermöglichen, sich durch eigene Tätigkeit über die Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben. Die Studierenden sollen mindestens zwei Praktika von je mindestens sechs Wochen Dauer Vollzeitbeschäftigung absolvieren (Gesamtzeit mindestens drei Monate). Dieser Arbeitsaufwand ist in den Studienpunkten der primär anwendungsorientierten Module im Hauptstudium enthalten, da es sich um eine Übung der dort vermittelten psychologischen Arbeitstechniken handelt. Es kann auch ein Halbjahrespraktikum abgeleistet werden. Die Praktika sollen in der Regel unter Anleitung eines Diplom-Psychologen durchgeführt werden und sich – falls nicht ein Halbjahrespraktikum durchgeführt wird – hinsichtlich der in ihnen repräsentierten psychologischen Aufgabenbereiche unterscheiden.

Die Praktika sollen in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikanten psychologische Erfahrungen im Umgang mit Menschen ermöglichen können. Praktika in Forschungseinrichtungen (z. B. auch in Projekten des Instituts und in universitären Praxiseinrichtungen wie der Ambulanz) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Nur eines der Praktika kann ein Forschungspraktikum sein, und es darf 6 Wochen Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten.

Im Anschluss an ein Praktikum ist ein Erfahrungsbericht zu verfassen. Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung des Praktikumsverantwortlichen des Instituts. Er ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen, die Angaben über die Dauer des Praktikums, die Bestätigung der Praktikumsstelle, die ausgeübte Tätigkeit und die Unterschrift des für die fachliche Betreuung verantwortlichen Psychologen enthält.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Das Studium wird mit der Abfassung einer Diplomarbeit beendet. In dieser weisen die Studierenden mit einem Aufwand von 30 Studienpunkten ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.

(2) Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Eine Vorklärung kann im Rahmen eines Studienprojekts, einer forschungsorientierten Vertiefung oder infolge eines Praktikums erfolgen. Mit der Diplomarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbständig nach dem Standard wissenschaftlicher Arbeit theoretisch und empirisch bearbeitet werden kann.

§ 16 Übergangsbestimmung

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bisher gültigen Studienordnung von 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt Universität Nr. 1/1998) fort.

(2) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, studieren nach dieser Studienordnung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisher gültige Ordnung von 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt Universität Nr. 1/1998) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 16 außer Kraft.

Studienverlaufsplan

In jedem Studienjahr werden 60 SP erworben. Angegeben ist ein typischer Studienverlauf; je nach Wahl der Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich kann die Zahl der in einem Semester erworbenen SP leicht variieren.

Semester	Module (BM Basismodul, WM Wahlmodul; SWS, SP)						SP gesamt
1.	GBM_1 Basispraktikum (4,7)	GBM_2 Beob.praktikum (4,7)	GBM_4 Kognition (2,3)	GBM_5 Handlungsregulat. (4,6)	GBM_6 Biol.Psychol. (4,6)	Math. Propädeutikum (2,-)a	29
2.	GBM_3 Exp.Praktikum (4,7)	GBM_10 Methoden I (6,9)	GBM_4V Kognition (6,9)	GBM_5 Handlungsregulat. (2,3)	GBM_6 Biol.Psychol. (2,3)		31
3.	GWM_2 Empir.Projekt (2,6)	GBM_11 Methoden II (6,9)	GBM_7 Entwickl.-psych. (4,6)	GBM_8 Persönlichk.-psych. (4,6)	GBM_9 Sozialpsych. (3,4,5)		31.5
4.	GBM_12 Grundl. Diagnostik (4,6)	GWM_1 Nichtpsych. Erg. (4,6)	GBM_7 Entwickl.-psych. (2,3)	GBM_8V Persönlichk.-psych. (4,6)	GBM_9V Sozialpsych. (5,7,5)		28.5
5.	HBM_1 Angew. Diagnostik (4,6)	HWM_1 Nichtpsych. Erg. (4,6)	HWM_3 Klinische Psych. (4,6)	HWM_4 Arb.Org.-psych. (4,6)	HWM_5 Pädagog. Psych. (4,6)		30
6.	HBM_1 Angew. Diagnostik (4,6)	HWM_2 Forsch.projekt (2,6)	HWM_3 Klinische Psych. (4,6)	HWM_4 Arb.Org.-psych. (4,6)	HWM_5 Pädagog. Psych. (4,6)		30
7.	HBM_2 Forsch.Meth.u.Eval., Vertiefungsstudium in einem der drei angebotenen Schwerpunkte (20,30)						30
8.	HBM_2 Forsch.Meth.u.Eval., Vertiefungsstudium in dem im 7. Semester gewählten Schwerpunkt (20,30)						30
9.	Diplomarbeit (-, 30)						30

a fakultativ